



**Der Landrat**

**Fachdienst Wasserwirtschaft**

- Untere Wasserbehörde –

AZ 45/663122-W-0345-22

### **Bekanntgabe**

#### **Wasserwirtschaft**

**Antrag der Stadt Schmallenberg vom 01.04.22 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Sanierung des verrohrten Gewässers „Kohlhagensiepen“ im Ortsteil Gellinghausen**

**hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Stadt Schmallenberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Sanierung eines rund 150 langen Gewässerstückes durch Neuverrohrung innerhalb der Ortschaft Gellinghausen. Eine Offenlegung des Gewässers ist aufgrund der örtlichen Lage und damit einhergehender Zwänge (Tieflage, Verlauf unter einer Ortsdurchfahrt, Umgebungsbebauung) nicht möglich.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen.

#### **Ergebnis:**

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 14.03.23

Im Auftrag

Päck